

memorandum

■ **Rechtsschutz:**
Existenzvorsorge

■ **Berufsunfähigkeit:**
Verträge prüfen

■ **Rache oder Wut:**
Schutz vor Racheakten

Die Finanzkrise zeigt es deutlich: Geschäftsführer und Unternehmensleiter tragen eine große Verantwortung. Sie geraten schneller in das Kreuzfeuer der Kritik als ihnen lieb ist – und fast ebenso schnell vor Gericht. Dabei muss es gar nicht erst um „verzockte“ Milliarden-Summen oder große Krisen gehen. Selbst mittelständische Geschäftsführer tragen im Alltagsgeschäft ein großes Risiko.

Klaus Kannengießer, Geschäftsführer eines mittelständischen Automobilzulieferers, verspekulierte sich an der Börse und verlor rund eine halbe Million Euro des Firmenvermögens. Eigentlich hatte er von der Gesellschafterversammlung die Vorgabe, Geldanlagen vorher abzustimmen. Trotz aller Vorgaben, der Ehrgeiz Kannengießers war größer. Die Gesellschafter verklagten ihn auf Schadenersatz für die verzockte Summe sowie die entgangenen Zinsen und kündigten den Anstellungsvertrag. Doch nicht nur das, auch der Staatsanwalt ermittelte mit dem Vorwurf der Untreue. Kannengießer nahm sich für seine Verteidigung einen Fachanwalt für Wirtschafts-Strafrecht. Dieser verlangte 350 Euro die Stunde. Bei einem Freispruch vor Gericht, erstattet ihm die Staatskasse aber gerade mal die gesetzlichen Anwaltsgebühren. Die Differenz zum frei ver-

Jährlich allein 40.000 Strafverfahren wegen Umweldelikten

einbarten Honorar müsste Kannengießer – auch bei einem Freispruch – aus eigener Tasche bezahlen. Unterm Strich, sind dies rund 90 Prozent des Honorars. Außerdem ließ der Angeklagte Gutachten erstellen, die beweisen sollten, dass die Pleite der Aktie nicht absehbar war. Schon zu diesem Zeitpunkt entstanden Kosten für Rechtsanwalt, Gericht und Sachverständige von rund 90.000 Euro. Kommt nun noch ein Berufungsverfahren dazu, dreht sich die Kostenspirale weiter.

Der Fall von Klaus Kannengießer zeigt beispielhaft drei Risikobereiche auf:

Wenn es um den „Kopf“ geht: Rechtliche Risiken von Managern werden signifikant unterschätzt

Abgesichert vor Gericht



Die Rechtsschutz-Versicherung für Manager kann Ihre Rettung sein

- Streitigkeiten um den Anstellungsvertrag
- strafrechtliche Verfahren
- sowie Schadenersatzforderungen.

Strafrechtliche Relevanz im Unternehmen haben neben dem Bereich der Wirtschaftsdelikte insbesondere das Umwelt- und Produktrisiko. Jährlich gibt es allein über 40.000 Strafverfahren aufgrund von Umweldelikten. Oft genug bringen missgünstige Wettbewerber oder unzufriedene Mitarbeiter den Stein ins Rollen und somit den Chef vor den Kadi. Dann geht es zugleich um nicht weniger als die berufliche Existenz des Unternehmensleiters. Denn dieser ist nicht nur durch strafrechtliche, sondern auch durch zivilrechtliche Risiken bedroht. Geschäftsführer und Vorstände haften für Pflichtverletzungen mit ihrem Privatvermögen wenn die eigene Firma finanziell geschädigt wurde. Auch hier geht es häufig um beachtliche Summen. Hinzu kommt, in diesem Fall muss

der Beklagte beweisen, dass er keinen Fehler gemacht hat. Allein diese rechtliche Regelung erfordert oft aufwändige und damit teure Sachverständigengutachten, um die erhobenen Ansprüche abwehren zu können.

Eine Klage des Unternehmens gegen den eigenen Geschäftsführer bedeutet in der Regel auch dessen Kündigung. Dann sind juristische Auseinandersetzungen um Abfindungen und Pensionsansprüche vor-

Managern ist Risiko kaum bewusst.

programmiert. Der Streitwert ist meist beachtlich und entsprechend hoch sind die Kosten des Rechtsstreits. Trotz aller Gefahren – Managern ist dieses Risiko kaum bewusst.
Fortsetzung auf Seite 4

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren,

die zunehmende Regulierung des Verkaufs von Geldanlageprodukten, zu denen auch Lebensversicherungen und Investmentfonds gehören, hat zu einiger Branchenbewegung beigetragen, bei der Versicherer kräftig mittaten. So sicherte sich die Swiss Life einen Anteil am Versicherungsmakler MLP, wobei sie vorher schon bei deren Wettbewerber AWD eingestiegen war. Die Signal-Iduna erhöhte ihre OVB-Beteiligung und die Axa kaufte sich beim Finanzvertrieb Aragon ein.

Diese Entwicklung unterstreicht die Wichtigkeit der wirklich unabhängigen Beratung auch wenn es um Fragen der finanziellen Absicherung und des Vermögensaufbaus geht. Daher möchte ich Ihnen unsere zur Gruppe gehörende GBH Finanz- und Vorsorgeberatung GmbH ganz besonders ans Herz legen. Ihr Expertenteam steht Ihnen zu allen Themen der betrieblichen und privaten Vorsorge zur Verfügung. Mit selbstverständlicher Fachkunde und insbesondere mit der gebotenen Objektivität.

Auch wenn die Lebensversicherungsgesellschaften in Deutschland keine Schlagzeilen im Zusammenhang mit Rettungspaketen produzieren, fällt die Überleitung zur globalen Finanz- und Wirtschaftskrise nicht schwer. Denn die Versicherungswirtschaft im Ganzen vermag sich davon natürlich nicht abzukoppeln. Gern beantworten wir bei Bedarf Ihre damit zusammenhängenden Fragen.

Ihr

Andreas Tiefenbacher



Nach Unfall oder Krankheit: Gut, wenn man sich auf seine Versicherung verlassen kann

Wenn die Seifenblase platzt Berufsunfähigkeit: Verträge prüfen

Wer berufsunfähig wird, verliert in der Regel die Existenzgrundlage. Gut, wenn er über eine private Berufsunfähigkeitsversicherung abgesichert ist. Leider kann diese vermeintliche Absicherung wie eine Seifenblase zerplatzen. Schuld dafür, ist in einigen Versicherungsbedingungen eine Klausel, die als „abstrakte Verweisung“ dem Versicherten aufgibt, künftig eine andere Tätigkeit auszuüben. Demnach muss der Versicherer in den Fällen nicht leisten, wenn zwar im zuletzt ausgeübten Beruf Berufsunfähigkeit besteht, der Versicherte aber aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung eine andere Tätigkeit ausüben kann.

Folgender Fall soll dies verdeutlichen:

Ein selbständiger Straßenbaumeister verletzte sich bei einem Skiunfall so schwer, dass er diesen Beruf nicht mehr ausüben konnte. Einige Jahre zuvor hatte er ein Studium zum Bauingenieur abgeschlossen, diesen Beruf aber wegen der Übernahme des elterlichen Betriebes noch nie ausgeübt. Als er seine Berufsunfähigkeitsversicherung in Anspruch nehmen wollte, verwies ihn die Versicherung auf die Tätigkeit als Bauingenieur, z. B. als Bauleiter. Der Versicherte wandte sich dagegen, da er aufgrund seines letzten Berufs den Anschluss an die neue Entwicklung, insbesondere im Bereich der EDV, verloren habe. Doch der Bundesgerichtshof ließ dies allerdings so nicht gelten. Nach den

Versicherungsbedingungen komme es ausschließlich darauf an, ob der Versicherte zur Ausübung des Vergleichsberufs gesundheitsbedingt in der Lage ist. Das Abhandenkommen der erforderlichen beruflichen Kenntnisse oder ein Zurückbleiben hinter der Entwicklung in diesem Beruf reiche nicht aus. Die Versicherung könne dennoch den Versicherten auf die Ausübung des anderen Berufes verweisen und die Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente verweigern.

„Diese Entscheidung zeigt erneut, welche Lücken im Versicherungsschutz durch die Möglichkeit solcher „abstrakten Verweisungen“ bestehen“, sagt Rechtsanwalt Arno Schubach, Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht des DAV. Bei solchen „abstrakten Verweisungen“ würde die Leistung der Berufsunfähigkeitsversicherung auch dann entfallen, wenn der Versicherte in dem Vergleichsberuf keinen Arbeitsplatz findet, also völlig ohne Einkommen wäre. Schubach weiter: „Es ist daher dringend zu empfehlen, bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und anzupassen.“ Bei Neuabschlüssen dürfe es bei ordnungsgemäßer Beratung durch den Versicherungsvermittler eigentlich keine Verträge mehr mit der „abstrakten Verweisungsmöglichkeit“ geben.

Frank.Holtfreter@gbh.de
Tel: 040 - 370 02 254

GERICHTSURTEIL

Wann Gruppen-Unfallversicherungen besteuert werden

Beiträge aus einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Gruppen-Unfallversicherung, auf deren Leistungen die Beschäftigten keinen Rechtsanspruch haben, sind steuerrechtlich ausschließlich im Leistungsfall als Arbeitslohn zu behandeln. Das hat der Bundesfinanzhof mit einem im Februar veröffentlichten Urteil vom 11. Dezember 2008 entschieden (Az.: VI R 9/05).

Der Kläger hatte nach einem schweren Unfall rund 150.000 Euro aus einer von seinem Arbeitgeber abgeschlossenen Gruppen-Unfallversicherung erhalten. Einen eigenen, unentziehbaren Rechtsanspruch auf die Leistungen hatte der Kläger nicht.

Das Finanzamt des Klägers wertete die Leistungen aus der Unfallversicherung als Arbeitslohn. Es wollte sie daher in voller Höhe der Einkommensteuerpflicht unterwerfen.

Anders als das Finanzamt war der Bundesfinanzhof jedoch der Meinung, dass der Arbeitgeber dem Kläger mit der Finanzierung des Versicherungsschutzes lediglich die entsprechenden Beiträge und nicht die bei Eintritt des Versicherungsfalles zu gewährenden Leistungen zuwendet.

Steuerpflicht nur bei Eintritt des Versicherungsfalles

Daher sind auch lediglich die Beiträge und nicht die Versicherungsleistungen zu versteuern, und das auch nur, wenn ein Arbeitnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch nimmt.

Zu versteuern sind die Beiträge, die für den Arbeitnehmer bis zur Auszahlung der Versicherungsleistung entrichtet wurden, aber auch das nur zu 50 Prozent. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist davon auszugehen, dass die Beiträge jeweils zur Hälfte auf die Risiken beruflicher und privater Unfälle entfallen.

Daher darf der Kläger die Hälfte der zu versteuernden Beiträge in seiner Steuererklärung als Werbungskosten geltend machen.

Quelle: www.versicherungsjournal.de

Geldgier oder Wut Rote Zahlen durch schwarze Schafe

So mancher Mitarbeiter kostet seiner Firma heimlich ein Vermögen

Vertrauen ist eine wichtige Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im täglichen Arbeitsleben, nicht nur zwischen Geschäftspartnern sondern ganz besonders auch im eigenen Firmenbetrieb – doch leider wird dies zu oft enttäuscht:

Jahr für Jahr registrieren deutsche Ermittlungsbehörden hunderttausende an so genannten Vertrauensschäden. Fälle, bei denen Mitarbeiter ihre Arbeitgeber vorsätzlich geschädigt haben – und das oft in erheblichem Ausmaß. Gerade bei den aktenkundigen Taten handelt es sich meist nicht um mit nach Hause genommenes Büromaterial oder unterschlagene Briefmarken. Es geht weit darüber hinaus.

2006 verloren deutsche Firmen durch unredliches Personal 1,6 Milliarden Euro!

Es werden Daten manipuliert, Rechnungen fingiert und Schecks auf das eigene Konto gebucht – Millionenschäden sind keine Seltenheit. Allein im Jahr 2006 verloren deutsche Firmen durch unredliches Personal mindestens 1,6 Milliarden Euro!

Die Dunkelziffer im Bereich Wirtschaftskriminalität wird von den Unternehmen auf rund 83% geschätzt, das bedeutet ganz konkret, auf jeden entdeckten kommen etwa fünf unentdeckte Fälle von wirtschaftskriminellen Handlungen.

3 FRAGEN AN WOLFGANG OSSENBRÜGGEN

Die D&O-Versicherung ist momentan in aller Munde, warum ist das Interesse so groß?

Angesichts der Finanzkrise sowie der immer umfangreicheren und schärferen Haftungsregelungen stellt sich vermehrt die Frage nach verantwortlichen Unternehmensleitern und deren Inanspruchnahme.

Warum ist ein Abschluss momentan so schwierig?

Dies trifft nicht generell zu. Bei Unternehmen aus der Finanzbranche haben sich allerdings die Kapazitäten verknappert und diese Unternehmen müssen damit rechnen, dass die Prämien um bis zu 80 %

Veruntreuung hat viele Ursachen

Die Gründe sind darin zu finden, dass immer mehr Menschen auf zu großem Fuß leben. Autos, Flachbildfernseher, mehrmals Urlaub im Jahr. Die private Überschuldung nimmt zu – da glaubt so mancher, er könne sein Problem mit einem geschickten Griff in die Firmenkasse lösen. Auch frustrierte Mitarbeiter können richtig teuer werden: Beinahe jeder kennt die Situationen, ein Angestellter fühlt sich bei einer Beförderung übergangen. Der aufgestaute Frust kann schnell in Wut übergehen und hat zur Folge, dass der Übergangene wichtige Dateien vom Server seines Arbeitgebers löscht. Die Wiederherstellung und Aufarbeitung verursacht möglicherweise gewaltige Kosten.

Unterm Strich bleibt der Arbeitgeber auf diesen Kosten sitzen. Ob Geldgier oder Wut, in aller Regel kann der Verursacher den Schaden nicht bezahlen. Selbst von Millionenbetrügereien ist meist nichts mehr übrig – was manches betrogene Unternehmen in seiner Existenz bedroht.

Doch Sie können verhindern, dass Sie durch schwarze Schafe rote Zahlen schreiben müssen:

Einen effektiven Schutz vor Veruntreuung bietet Ihnen die Vertrauensschadenversicherung. Sie deckt unmittelbare Vermögensschäden, die durch Untreue, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug oder Computermisbrauch entstehen ab.

Wolfgang.Roedelstab@baden.gbh.de
Tel: 07221 - 368 421

steigen werden. Auch gewinnt die Frage der Stabilität der Risikoträger zunehmend an Bedeutung.

Was können Sie den Kunden empfehlen?

Bei bestehenden D&O-Versicherungen ist unbedingt die Deckungssumme zu überprüfen. Außerdem sollte in Erwägung gezogen werden, längerfristige Verträge abzuschließen, um sich das derzeit günstige Prämienniveau zu sichern. Für alle Unternehmen, die noch nicht über eine D&O-Versicherung verfügen, sollte bei der nächsten Geschäftsleiterunde diese Thematik auf jeden Fall auf der Tagesordnung stehen.

Fortsetzung von Seite 1

Nach einer Befragung der Psychonomics AG sehen 44 Prozent der befragten Manager das eigene Unternehmen durch rechtliche Risiken weniger gefährdet als andere Unternehmen derselben Branche. Die Wirklichkeit aber zeigt, dass über 60 Prozent der befragten Unternehmen innerhalb der letzten fünf Jahre in mindestens einen Rechtsstreit verwickelt waren. Nicht selten betragen die Kosten für Anwälte und Gericht deutlich über 50.000 Euro.

D&O reicht oft nicht aus

Viele Manager gehen davon aus, über eine D&O-Versicherung hinreichend abgesichert zu sein. Doch häufig vergessen Sie dabei, dass der D&O-Versicherungsschutz

dem Unternehmen finanzielle Nachteile ersetzt, falls Manager durch pflichtwidriges Handeln einen Schaden verursachen sollten. Der betroffene Manager bleibt jedoch oft im Regen stehen. Wirt-

Wenn es um den „Kopf“ geht

schaftsexperten und Firmenberater raten Führungskräften deshalb, zusätzlich eine eigene, auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnittene Manager-Rechtsschutz-Versicherung abzuschließen. Der Manager-Rechtsschutz ist die wichtige persönliche Absicherung – unabhängig von einer möglichen D&O-Versicherung.

Die Angebote reichen von einer Universal-Straf-Rechtsschutz, die Manager finanziell gegen strafrechtliche Auseinandersetzungen zum Beispiel im Rahmen von Steuervergehen oder Umweltverstößen absichert, über eine Vermögensschaden-Rechtsschutz und Anstellungsvertrags-Rechtsschutz bis hin zum „U-Haft-Package“. Das für den Fall der Fälle alle wichtigen Schritte in die Wege leitet um Sie zu unterstützen.

Die Rechtsschutz-Deckungen für Top-Manager bieten im Paket eine Absicherung der wichtigsten rechtlichen Risiken des Entscheidungsträgers.

rainer.sternheimer@koeln.gbh.de

Tel: 0221 - 94 97 48 50

DER LETZTE FALL

Ein recht amüsanten Schadensbericht verfasste Hilde Schmidtlein aus dem hessischen Oberursel im Hochtaunuskreis über den letzten Sturm und den dadurch entstandenen Zaunfall in Ihrem Garten:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie fordern eine Begründung, wie es dazu kam, daß mein Zaun von einem Sturm zerstört worden ist. Nach anfänglicher Ratlosigkeit, was man da wohl schreiben soll, ich aber dennoch durch Sie gezwungen bin, zu antworten um meinen

über dem Meer. Aufgewärmte Luft dehnt sich aus, der Luftdruck wird an diesen Stellen höher (das nennt man „Hoch“). An kühleren Stellen bleibt der Luftdruck niedrig (das nennt man „Tief“). Die Luft versucht, diese Druckunterschiede wieder auszugleichen. Sie strömt von Gebieten mit hohem Luftdruck in Gebiete mit niedrigem Luftdruck – je größer die Druckunterschiede sind, umso schneller. Bewegt sich die Luft mit 6 km/h, nennt man das Wind. Ab 75 km/h nennt man diese Bewegung Sturm, ab 118 km/h sogar Orkan. So schnell ist Luft aber nur bei extremen Druckunterschieden.

Ein solcher Druckunterschied lag am Schadens- tag über Deutschland vor. Zur Unglückszeit passierte schnelle Luft den Großraum Hessen, wobei sie auch durch Oberursel und an meinem Haus vorbei kam. Da mein Haus der schnellen Luft im Wege stand, sollte es umgepustet werden. Das ließ jedoch mein treuer Zaun nicht zu. Um das Haus zu schützen, hat sich mein armer Zaun mit aller Kraft gegen die

schnelle Luft gestemmt. Es gelang ihm zunächst, sich und das Haus erfolgreich zu verteidigen, so daß die schnelle Luft gezwungen war, den Weg durch das Nachbarhaus zu nehmen. Als allerdings das große Dach des Nachbarhauses in einem Stück vorbeigeflogen kam, was nur in sehr seltenen Fällen vorkommt, muß mein

Zaun erschrocken oder aber zumindest kurz abgelenkt gewesen sein. Die schnelle Luft hat sofort ihre Chance genutzt und meinen treuen Zaun heimtückisch niedergedrückt. Der Held brach zusammen und starb noch am Boden liegend vor dem Haus, welches er jedoch immerhin erfolgreich beschützt hatte.

Das ist meiner Ansicht nach der Vorgang, wie er sich real zugetragen hat. Es könnte jedoch auch weit weniger dramatisch gewesen sein und der Fall ist ein ganz gewöhnlicher Sturmschaden, dem nichts weiter hinzuzufügen ist. Sollte ein weiterer Vortrag notwendig sein, Zeugenaussagen begehrt werden oder Ihrer Ansicht nach eine Obduktion des Zaunes erforderlich sein, stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung. Ansonsten würde ich mich natürlich auch über eine Regulierung des mir entstandenen Schadens sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Hilde Schmidtlein



Pflichten als Versicherungsnehmer nachzukommen, trage ich Ihnen folgendes ordnungsgemäß vor.

Die Sonne wärmt die Luft weltweit unterschiedlich. Wo sie senkrecht auf die Erde trifft (am Äquator), wärmt sie stärker als da, wo sie schräg auftrifft (Nord oder Südpol). Und über Land wärmt sie stärker als

Gayen & Berns Homann GmbH
Gaedertz - Schneider GmbH
Siems & Partner Versicherungsmakler GmbH
GBH Finanz- und Vorsorge GmbH
Luxx - RiskConsult GmbH · Bartlett & Co. GmbH

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Gayen & Berns · Homann GmbH
Versicherungsmakler, Börsenbrücke 6, 20457 Hamburg
Telefon: 040 - 370 02-01, Telefax: 040 - 370 02-100
www.gbh.de

VERANTWORTLICH: Michael Börger, GBH
REDAKTION: Stilcken + Goettges GmbH
GESTALTUNG: www.derdesignclub.de
FOTOS: Fotolia

Wir bitten um Verständnis, dass trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden kann.